



### Die Mitwirkung der früheren Landesvertretung zur Militair-Reorganisation.

In der Rede, mit welcher der Landtag eröffnet wurde, ist darauf hingewiesen, daß die jetzigen Einrichtungen des Heerwesens »unter Mitwirkung der früheren Landesvertretung ins Leben gerufen, — seitdem praktisch bewährt — und nach den bestehenden Gesetzen zulässig seien.

Der Abgeordnete Grabow sagte dagegen in seiner sogenannten Präsidentenrede: Die Zustimmung zur Militairorganisation sei gesetzlich niemals gegeben worden. Diese Worte sind sodann von den Zeitungen seiner Partei dahin gedeutet worden, die Reorganisation des Heeres sei »niemals unter Mitwirkung der Landesvertretung ausgeführt, niemals von ihr genehmigt worden, — die Mitwirkung des Landtags habe sich nur auf eine vorübergehende Maßregel der Kriegsbereitschaft, nicht auf die Durchführung der Reorganisation bezogen.«

Diese Behauptung steht mit dem Gange der Thatsachen im offenbarsten Widerspruche. Aus den Vorgängen seit dem Beginne der Reorganisation geht zweifellos hervor, daß keineswegs bloß eine vorübergehende Maßregel die Kriegsbereitschaft, sondern in der That »die jetzigen Einrichtungen des Heerwesens unter Mitwirkung der früheren Landesvertretung ins Leben gerufen worden sind.«

Seit dem Eintritte unseres Königs in die Regentschaft wußte Jedermann, daß derselbe das Bedürfnis einer Armeereform als einen der Hauptgegenstände seiner Fürsichtigen Fürsorge ansah. Schon in der Allerhöchsten Ansprache an das Staats-Ministerium im November 1858 hatte der Fürst auf die große Gefahr hingewiesen, mit einer wohlfeilen Heeresverfassung zu prangen, die im Moment der Entscheidung den Erwartungen nicht entspräche. Preußens Heer müsse mächtig und angesehen sein, um, wenn es gelte, ein schwer wiegendes Gewicht in die Waagschale legen zu können.

Bald darauf gab die Kriegsbereitschaft wegen Italiens den Anlaß, den in einer vierzigjährigen Erfahrung gereiften Reformplänen praktisch näher zu treten. Die bei der damaligen Mobilmachung gewonnenen Grundlagen einer neuen Heereseinrichtung wurden auch nach Beendigung jener vorübergehenden Kriegsbereitschaft festgehalten und Behufs fortdauernder erhöhter Kriegsbereitschaft der Armee weiter ausgebildet.

Aus der Absicht einer dauernden Umgestaltung des Heerwesens hat das Ministerium Hohenzollern-Nürsvalb vom ersten Augenblicke an kein Hehl gemacht, — zu ihrer Durchführung hat dasselbe die Mitwirkung der damaligen Landesvertretung nicht bloß in Anspruch genommen, sondern durch zweimalige vorläufige Bewilligungen, vorbehaltlich des endgültigen gesetzlichen Abschlusses, auch erhalten.

Bereits in der Thronrede vom 12. Januar 1860 kündigte der damalige Prinz-Regent die Durchführung einer dauernden Reorganisation mit klaren und bestimmten Worten an:

»Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre, sagte er, in denen die Wehrkraft des Volkes mehrfach aufgeboten werden mußte, haben verschiedenartige, tief empfundene Uebelstände immer klarer herausgestellt. Die Beseitigung derselben ist meine Pflicht und mein Recht, und ich nehme Ihre verfassungsmäßige Mitwirkung für Maßregeln in Anspruch, welche die Wehrkraft steigern, der Zunahme der Bevölkerung entsprechen und der Entwicklung unserer industriellen und wirtschaftlichen Verhältnisse gerecht werden.«

»Gewähren Sie einer reiflichst erwogenen, die bürgerlichen wie die militairischen Gesamt-Interessen gleichmäßig umfassenden Vorlage Ihre vorurtheilsfreie Prüfung und Beistimmung.«

»Meine Herren! Der Vertretung des Landes ist eine Maßregel von solcher Bedeutung für den Schutz und Schirm, für die Größe und die Macht des Vaterlandes noch nicht vorgelegt worden. Es gilt, die Geschichte des Vaterlandes gegen die Wechselfälle der Zukunft sicher zu stellen. Das walte Gott.«

Der damalige Präsident des Abgeordnetenhauses, Simson, wiederholte ausdrücklich diese Worte des Königs:

»Eine der größten Aufgaben, die an uns herantritt, beschäftigt sich geradezu und unmittelbar mit den Mitteln und Wegen, »die Geschichte des Vaterlandes, seine Größe und seine Macht gegen die Wechselfälle der Zukunft sicher zu stellen.« Das Haus, fuhr er fort, wird sich in das Studium des dabei zur Sprache gebrachten Bedürfnisses und der Möglichkeit seiner

Abhülfe mit dem treuesten Ernste vertiefen. Wenn ihm in dem Betracht genügende Aufklärung geboten wird, dann wird es sich der unbedingten rückhaltlosen Hingebung unsers Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf erinnern, vermöge deren unser Volk nie gescheut hat, selbst das Leben muthig einzusetzen, damit ihm das Leben gewonnen werde.«

So war es denn vom ersten Augenblicke nicht bloß Seitens der Regierung, sondern auch im Abgeordneten-hause klar und bestimmt ausgesprochen und anerkannt, daß es sich nicht mehr um eine vorübergehende Maßnahme, sondern um eine dauernde Gestaltung des Heeres zur Sicherung des Vaterlandes gegen die Wechselfälle der Zukunft handelte.

Das frühere Abgeordnetenhaus hat denn auch in den Jahren 1860 und 1861 zwar eine endgültige gesetzliche Regelung der neuen Heereseinrichtungen noch vorbehalten wissen wollen, inzwischen aber durch wiederholte Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel thatsächlich und sehr entschieden zur Aufrechterhaltung und Durchführung derselben mitgewirkt.

Als die Angelegenheit im Jahre 1860 nicht zum wirklichen Abschluß gebracht werden konnte, verlangte die Regierung die Ermächtigung und die Mittel zur Aufrechterhaltung und Vervollständigung derjenigen Maßnahmen, welche für die fernere Kriegsbereitschaft und erhöhte Streitbarkeit des Heeres erforderlich wären.«

Der Finanz-Minister von Patow erklärte auch hierbei ausdrücklich, daß es sich nicht etwa bloß um eine Kriegsbereitschaft wegen augenblicklich obwaltender äußerer Verhältnisse, sondern um dauernde Umgestaltungen im Heerwesen handele.

In der That wurde gerade in jenen Tagen durch die Bildung der neuen Regimenter, (der zuerst sogenannten »kombinirten Infanterie-Regimenter«) der Reorganisation recht eigentlich eine feste Gestalt gegeben. Das Abgeordnetenhaus aber bewilligte fast einstimmig die von der Regierung gestellte Forderung.

Als der Landtag in der Session von 1861 wieder an die Beratungen über den Militair-Stat herantrat, war die Reorganisation ihrem Wesen nach mit den bewilligten Mitteln vollends durchgeführt. Se. Majestät der König hatte in der Allerhöchsten Ordre vom 4. Juli 1860, durch welche den Truppenteilen aller Waffen ihre definitiven Benennungen ertheilt wurden, die neuen Einrichtungen ausdrücklich als »nunmehr vollendet« erklärt; im Januar 1861 fand sodann die feierliche Fahnenweihe der neu errichteten Regimenter statt.

In der Thronrede vom 14. Januar verkündete der König, daß die Mittel, welche der Landtag einstimmig gewährt habe, dazu angewandt worden seien, nicht bloß die Zahl der Truppen zu steigern, sondern auch den innern Zusammenhalt, die Festigkeit und Zuverlässigkeit der neuen Bildungen zu sichern. »Die zu diesem Zwecke getroffenen Anordnungen, hieß es weiter, bewegen sich innerhalb der gesetzlichen Grundlagen unserer Heeresverfassung.«

In solcher Voraussetzung legte die Regierung damals kein neues Gesetz über anderweitige Regelung der Dienstpflicht vor, und erbat die Kosten für die erhöhte Kriegsbereitschaft nicht mehr als besondere Bewilligung, sondern im gewöhnlichen Staatshaushalt.

Hierüber entstanden jedoch Schwierigkeiten mit dem Abgeordneten-hause, welches der Meinung war, daß ein neues Gesetz erforderlich sei. Zwar wurde auch im Abgeordneten-hause allseitig anerkannt, daß die Regierung sich bis dahin durchaus innerhalb der Schranken des Gesetzes bewegt habe, — dagegen war die Mehrheit der Ansicht, daß zur weiteren dauernden Durchführung für den Fall einer Mobilmachung eine Abänderung des Gesetzes notwendig sei. Deshalb wollte das Haus vor endgültiger Festsetzung der Kosten erst die Wiedervorlage des Gesetzes in der nächsten Session abwarten, bewilligte jedoch einstweilen die Mittel zur weiteren Aufrechterhaltung der thatsächlich durchgeführten Reorganisation im Extraordinarium des Staatshaushalts, wobei von den Führern der Mehrheit noch ausdrücklich anerkannt und von keiner Seite bestritten wurde, daß die so bewilligte Ausgabe, da sie ihrem Wesen nach eine Vervollständigung der ordentlichen (fortdauernden) Ausgaben sei, auch nach dem Schlusse des Jahres,